

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG)

A. Zielsetzung

Die Gesundheit der Tierbestände und die Gesundheit des Menschen werden durch verendete Tiere sowie durch Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischer Herkunft, sofern diese genußuntauglich sind oder nicht hygienisch einwandfrei behandelt werden, erheblich gefährdet. Diese Gefährdung hat auf Grund der in den letzten Jahrzehnten größer gewordenen Populationsdichte beim Menschen und bei den Tieren sowie der wesentlich größeren Zahl vorkommender Krankheitserreger zugenommen. Jährlich fallen etwa 1,5 Millionen Tonnen Konfiskate, Schlacht- und Verarbeitungsabfälle, Knochen und Blut sowie Tierkörper verendeter Tiere an; hierbei beträgt auf Grund erfolgreicher Maßnahmen in der Tierseuchenbekämpfung und bei der gesundheitlichen Betreuung der Tiere der Anteil der Tierkörper – im Gegensatz zu früheren Zeiten – nur noch 15 v. H.

Seit Verkündung des ersten Tierkörperbeseitigungsgesetzes im Jahre 1939 hat sich somit die unschädliche Beseitigung von Tieren, Teilen von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft allmählich, aber erheblich gewandelt. Folge dieser Wandlung war, daß sich das einschlägige Recht uneinheitlich entwickelte und für die Beseitigung bestimmter Teile keine entsprechenden Regelungen im Tierkörperbeseitigungsrecht vorhanden sind. Dies hat zu Mängeln in der Durchführung der Tierkörperbeseitigung und zur zum Teil nicht vertretbaren Belastung der hiermit betrauten öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt. Zielsetzung des Entwurfs ist es, der Wandlung der „Tierkörperbeseitigung“, zu der die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft zu zählen ist, Rechnung zu tragen; hierzu wird eine Neuregelung des Tierkörperbeseitigungsrechts angestrebt.

B. Lösung

Unter Zugrundelegung der mit dem geltenden Recht gesammelten Erfahrungen von Bund und Ländern und unter Nutzung des im Bundesgebiet vorhandenen Systems der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu betreibenden Tierkörperbeseitigungsanstalten soll das Tierkörperbeseitigungsrecht fortentwickelt werden. Dabei sollen vor allem die Vielgestaltigkeit der Vorschriften und die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit behoben und fehlende Vorschriften über die Beseitigung von Tierkörpern bestimmter Tierarten und von Schlachtresten und Verarbeitungsrückständen neu aufgenommen werden. Ferner soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, das System der Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht nur den Forderungen der Gegenwart, sondern auch denen der Zukunft anzupassen und die einzelnen Tierkörperbeseitigungsanstalten – soweit noch nicht geschehen – so zu gestalten, daß sie die Allgemeinheit kostenmäßig nicht belasten. Die schon bisher vorgenommene Verarbeitung des anfallenden Materials zu bestimmten Produkten, die für die Tierernährung bzw. für bestimmte Industriebereiche von nicht geringem Nutzen sind, soll beibehalten werden. Mit einer Erhöhung der in der Vergangenheit schon beachtlichen Recycling-Quote ist zu rechnen. Zugleich wird auch die Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion gefördert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch den Vollzug des Gesetzes Verwaltungskosten, die durch die Ausdehnung der Überwachung auf bestimmte andere Anlagen als Tierkörperbeseitigungsanstalten nur unwesentlich höher als die im Rahmen des geltenden Rechts entstehenden Kosten sein werden.

Den Gemeinden oder Gebietskörperschaften entstehen Kosten nur, sofern in Tierkörperbeseitigungsanstalten Investitionen nötig sind oder neue Anstalten errichtet werden müssen; derartige Kosten müßten ggf. auch bereits im Rahmen des geltenden Rechts aufgebracht werden. Da in den Tierkörperbeseitigungsanstalten verwertbare und gut absetzbare Produkte gewonnen werden, wird es grundsätzlich möglich sein, dort kostendeckend zu arbeiten.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucher-Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 723 02 – Ti 16/75

Bonn, den 11. Februar 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierkörper:
Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden;
2. Tierkörperteile:
 - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle,
 - b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden;
3. Erzeugnisse:
Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist; tierische Exkremente gelten nicht als Erzeugnis;
4. Tierkörperbeseitigungsanstalten:
Anlagen, die von einem nach § 4 Beseitigungspflichtigen oder Beauftragten betrieben und in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gelagert, behandelt und verwertet werden;
5. Sammelstellen:
Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden.

(2) Die Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Vergraben, Verbrennen, Behandeln und Verwerten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen.

§ 2**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die radioaktive Stoffe enthalten oder die durch radioaktive Stoffe verunreinigt sind, soweit sie nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), und den auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen sind.

(2) Unberührt bleiben

1. das Bundes-Immissionsschutzgesetz und
 2. die Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1178)
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Grundsatz**

(1) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind so zu beseitigen, daß

1. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
2. Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
3. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt,
4. die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaues sind bei Errichtung und Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten zu wahren.

(2) Bei der Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Erzeugnisse zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.

§ 4**Verpflichtung zur Beseitigung**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, soweit in diesem Gesetz die Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten vorgeschrieben ist, die in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zu beseitigen (Beseitigungspflichtige). Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt auf Antrag die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen übertragen, wenn

1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
2. der Antragsteller zuverlässig ist,
3. die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und

4. gewährleistet ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

Die Übertragung kann ganz oder teilweise erfolgen; bei Teilübertragung kann sie mit der Auflage verbunden werden, daß der Antragsteller alle in einem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse beseitigt, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert.

(3) Der Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt kann vorübergehend durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, gegen angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind, einem anderen Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anstalt zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die außerhalb des Einzugsbereiches der Tierkörperbeseitigungsanstalt anfallen, zu gestatten, soweit dies für ihn zumutbar ist und der Beseitigungspflichtige die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(4) Soweit und solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Pflicht zur Beseitigung nach Absatz 2 übertragen worden ist, ist der Beseitigungspflichtige von der Pflicht nach Absatz 1 entbunden.

§ 5

Beseitigung von Tierkörpern

(1) In Tierkörperbeseitigungsanstalten sind zu beseitigen

1. Körper von Einhufern, Klauentieren, Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren, die sich im Haus, Betrieb oder sonst im Besitz des Menschen befinden,
2. Körper von Tieren, die in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Tierhandlungen gehalten werden,
3. herrenlose Tierkörper der in Nummer 1 genannten Tierarten, ausgenommen solche von freilebendem Wild.

Dies gilt auch für Körper anderer Tiere, soweit es zur Wahrung des Grundsatzes des § 3 erforderlich ist und die zuständige Behörde dies anordnet. Vor der Beseitigung dürfen Tierkörper zu diagnostischen Untersuchungen in tierärztliche Untersuchungsanstalten verbracht werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für einzelne Körper von Hunden, Katzen, Ferkeln, Kaninchen, unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelne Körper von Geflügel, die auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben oder in dafür zugelassenen

Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, daß sie von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt sind. § 26 Abs. 2, §§ 32 b und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), bleiben unberührt.

§ 6

Beseitigung von Tierkörperteilen

(1) Tierkörperteile der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Tierarten oder Tiere sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen. Bei umhüllten oder verpackten Tierkörperteilen trägt derjenige, bei dem die Tierkörperteile angefallen sind, die Kosten der Öffnung und Entfernung der Umhüllung oder Verpackung. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Fleisch, das nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes untauglich zum Genuß für Menschen ist, nicht für Tierkörperteile, die

1. hygienisch so behandelt werden, daß die menschliche oder tierische Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, toxische Stoffe, Verunreinigungen oder sonstiges Verderben nicht gefährdet werden kann,
2. blut-, borsten-, federn-, fett-, fisch-, häute-, haare-, hörner-, klauen-, knochen- oder wolleverarbeitenden, gelatine-, leim- oder futterkonservenherstellenden oder pharmazeutischen Betrieben zur technischen Bearbeitung oder industriellen Verarbeitung zugeführt und dort so behandelt werden, daß der Grundsatz des § 3 gewahrt wird; für die Verwahrung gilt § 13 Satz 1 und für den Transport § 10 Abs. 3; die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, sofern der Grundsatz des § 3 gewahrt wird oder
3. in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in geringen Mengen oder in privaten Haushaltungen anfallen.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Tierkörperteile, die in Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieben anfallen und in unmittelbar angeschlossenen eigenen Anlagen unter Anwendung von Verfahren, die denen der Tierkörperbeseitigungsanstalten entsprechen, beseitigt werden.

§ 7

Beseitigung von Erzeugnissen

(1) Erzeugnisse sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen. Bei umhüllten oder verpackten Erzeugnissen trägt derjenige, bei dem das Erzeugnis angefallen ist, die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung. Bei

unverhältnismäßig hohen Kosten der Öffnung kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen Stelle zulassen, daß die Erzeugnisse nach dem Abfallbeseitigungsgesetz beseitigt werden. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in geringen Mengen oder in privaten Haushaltungen anfallen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt, auf Antrag zulassen

1. die Verfütterung von Tierkörpern, die
 - a) von Tieren stammen, die zur Gewinnung von Futterfleisch getötet worden sind, in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen, Zirkusunternehmen, Hundezuchten, Pelztierzuchten, Teichwirtschaften und Tierheimen,
 - b) in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Pelztierzuchten aus der eigenen Tierhaltung anfallen.

Die Verfütterung von Körpern seuchenkranker oder verdächtiger Tiere darf nicht zugelassen werden;

2. die Verfütterung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtungen; die Verfütterung von Tierkörperteilen, die nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygieneggesetzes untauglich zum Genuß für Menschen sind, darf
 - a) nur zugelassen werden, wenn sie ausreichend zerkleinert, mit Stoffen, die eine anderweitige Verwertung ausschließen, versetzt sind und so erhitzt werden, daß Krankheitserreger abgetötet sind, und sie entsprechend gekennzeichnet sind,
 - b) nicht zugelassen werden, wenn sie mit Tierseuchenerregern, Fleischvergiftern und tierischen Schmarotzern behaftet sind;
3. die Verfütterung von Speiseabfällen aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile oder Erzeugnisse enthalten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag, soweit der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt,

1. Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 für wissenschaftliche Anstalten oder ähnliche Einrichtungen für die in deren Betrieb anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die in hierfür genehmigten Anlagen beseitigt werden, zulassen,

2. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 die Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen in anderen Anlagen zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann

1. in abgelegenen Gebieten das Vergraben von Fleisch aus Hausschlachtungen, das nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleischhygieneggesetzes untauglich zum Genuß für den Menschen ist, sowie von Nachgeburten,
2. im Einzelfall aus besonderen Gründen eine anderweitige Beseitigung, insbesondere durch Vergraben, außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten

zulassen, wenn dabei der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 bis 3 kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden, wenn hierauf in dem Zulassungsbescheid hingewiesen worden ist. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Auflagen nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

§ 9

Meldepflicht

(1) Der Besitzer hat der Tierkörperbeseitigungsanstalt, in deren Einzugsbereich die Tierkörper anfallen, oder dem Beseitigungspflichtigen unverzüglich zu melden, wenn Körper von Einhufern und Klautieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder von Zootieren oder Tieren in Tierhandlungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) angefallen sind. Das gleiche gilt für Körper von Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), wenn nicht nur einzelne Tierkörper anfallen.

(2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn

1. die Beseitigung nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgenommen werden muß,
2. Tiere auf behördliche Anordnung getötet worden sind,
3. Tierkörper verfüttert werden dürfen,
4. die Tierkörper von dem Besitzer an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Sammelstelle abgeliefert werden oder
5. die Tierkörper zu diagnostischen Zwecken an eine tierärztliche Untersuchungsstelle verbracht werden.

(3) Fremde oder herrenlose Körper von Hunden, Katzen und von anderen Tieren nach Absatz 1 sind,

1. wenn sie auf einem Grundstück anfallen, von dem Grundstücksbesitzer,

2. wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfallen, von dem Straßenbaulastträger,
 3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem Gewässereigentümer
- zu melden.

§ 10

Abholungspflicht

(1) Der Beseitigungspflichtige hat die in § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 genannten Tierkörper sowie Tierkörperteile und Erzeugnisse unverzüglich abzuholen. Das gleiche gilt für Tierkörper

1. im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2, wenn die Behörde die Beseitigung anordnet,
2. im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2, wenn die zuständige Behörde die Abholung anordnet,
3. im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 2, wenn der Beseitigungspflichtige durch die Behörde zur Abholung aufgefordert wird.

Für Körper von Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie für Tierkörperteile und Erzeugnisse gilt die Verpflichtung nach Satz 1 nur, wenn keine Sammelstellen eingerichtet sind.

(2) Der Beseitigungspflichtige hat ferner Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse aus den Sammelstellen zeitlich in solchen Abständen abzuholen, daß eine ordnungsgemäße Beseitigung gesichert ist.

(3) Der Beseitigungspflichtige hat Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in allseits geschlossenen und flüssigkeitsdichten Fahrzeugen oder entsprechenden Behältern zu befördern; diese dürfen für andere Zwecke nicht eingesetzt werden und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fahrzeuge und Behälter sind nach jeder Verwendung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die die Beförderung durchführen, haben nach jeder Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit Hände, Unterarme sowie Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Bei der Abholung hat der Besitzer die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse herauszugeben; er ist darüber hinaus zu unentgeltlicher Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Anschaffung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zum nächsten befahrbaren Weg.

§ 11

Ablieferungspflicht

(1) Soweit eine Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgeschrieben ist und eine Abholungspflicht nach § 10 nicht besteht, ist der Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen verpflichtet, diese an die vom Beseitigungspflichtigen bestimmte Tierkörperbeseitigungsanstalt

oder an eine von diesem eingerichtete Sammelstelle unverzüglich abzuliefern und in geschlossenen, flüssigkeitsdichten Fahrzeugen oder dichten Behältern zu befördern. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Besitzer sichergestellt hat, daß der Beseitigungspflichtige die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse abholt.

§ 12

Sammelstellen

(1) Der Beseitigungspflichtige richtet, soweit erforderlich, für zu beseitigende Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht unmittelbar zugeführt werden, Sammelstellen ein. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 die Einrichtung von betriebseigenen Sammelstellen zulassen, wenn dabei der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt.

(2) Die Länder regeln die Standorte der Sammelstellen; diese sind in die Pläne nach § 15 Abs. 2 einzubeziehen.

§ 13

Verwahrungspflicht

Bis zur Abholung durch den Beseitigungspflichtigen oder zur Ablieferung sind die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse getrennt von Abfällen so zu verwahren, daß Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie sind vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren. Die Tierkörper dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Das Verbot gilt nicht für Zerlegungen durch den beamteten Tierarzt.

§ 14

Einrichtung und Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Grundsatzes in § 3

1. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Einrichtung und den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten, die in ihnen anzuwendenden Verfahren und die Abgabe der erzeugten Produkte,
 - b) die Führung, Vorlage und Aufbewahrung von Nachweisen über Meldung, Herkunft, Art und Menge des angelieferten Materials sowie über Art und Menge der erzeugten Produkte,
 - c) die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen,
2. eine Genehmigungspflicht für die in Tierkörperbeseitigungsanstalten anzuwendenden Verfahren und

3. den Nachweis der ausreichenden Wirksamkeit und Zuverlässigkeit bereits angewendeter Verfahren vorzuschreiben.

§ 15

Einzugsbereiche und Tierkörperbeseitigungspläne

(1) Die Länder bestimmen die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten und regeln hierzu das Nähere.

(2) Die Länder stellen für ihr Gebiet Pläne zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen nach überörtlichen Gesichtspunkten auf und regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne. In diesen Tierkörperbeseitigungsplänen sind Standorte für die Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen festzulegen. Bestehende Tierkörperbeseitigungsanstalten sind dabei zu berücksichtigen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Tierkörperbeseitigungsanstalten sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den Tierkörperbeseitigungsplänen können für verbindlich erklärt werden. Die Tierkörperbeseitigungspläne sind mit den Abfallbeseitigungsplänen nach § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes abzustimmen.

(3) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne.

§ 16

Vorbehalt für die Länder

Die Länder regeln, inwieweit und in welchem Umfang für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach diesem Gesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, ein Entgelt zu gewähren oder zu entrichten ist oder Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind.

§ 17

Überwachung

(1) Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, insbesondere Einrichtung und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten und der Sammelstellen, unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Wer Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt oder Sammelstellen unterhält, hat den Beauftragten der Überwachungsbehörde bei der Erfüllung seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Er hat ferner die Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und geschäftliche Unterlagen zur Einsicht vorzulegen sowie nach

Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt sowie der Sammelstellen prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder der Sammelstellen trägt der Betreiber nur, wenn Vorschriften dieses Gesetzes oder Auflagen oder Anordnungen auf Grund einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden sind.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3; die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß im Falle des § 5 Abs. 2 und des § 8.

(5) Tierkörper, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, können unter Wahrung des Grundsatzes des § 3 in den von der Bundeswehr betriebenen Anlagen beseitigt werden. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt insoweit den vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stellen. Dieser Absatz gilt nicht im Land Berlin.

§ 18

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG) vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), nach dem Fleischbeschauengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom ..., nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom ..., nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,“.

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

(2) In § 8 der Geflügel-Einfuhrverordnung vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1540) werden in Satz 1 die Worte „nach Anweisung des beamteten Tierarztes“ und Satz 2 gestrichen.

(3) In § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509) werden die Worte „nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes“ gestrichen.

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die Mitbenutzung zu gestatten,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Tierkörper, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Tierkörperteile oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Erzeugnisse nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt oder beseitigen läßt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Tierkörper nicht unverzüglich meldet,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3, zur Beförderung benutzte Fahrzeuge oder Behältnisse nicht reinigt oder desinfiziert,
6. entgegen § 10 Abs. 4 nicht die erforderliche Hilfe leistet,
7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse nicht unverzüglich abliefern,
8. der Vorschrift des § 13 Satz 1 über das Verwahren oder dem Verbot des Abhäutens, Öffnens oder Zerlegens nach § 13 Satz 3 zuwiderhandelt,
9. einer nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 7 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
 2. die Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 332),
 3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 807),
 4. § 7 Abs. 3 bis 5 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch,
 5. §§ 59 bis 61 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – A.B.A. –, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 18),
 6. § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch,
 7. § 4 sowie Anlage 2 Abschnitt II und III der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 882),
 8. § 17 Nr. 14 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch,
 9. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134),
- Baden-Württemberg
10. §§ 68 bis 87 und Anlage C der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Vieh-

seuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1498),

Berlin

11. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831–2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

12. die Verordnung über die Beseitigung toter Hunde, Katzen und anderer Kleintiere vom 7. Juni 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 831),

Hamburg

13. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831–ac), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423),

Hessen

14. § 5 einschließlich Anlage C der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356–20), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

Niedersachsen

15. § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

Nordrhein-Westfalen

16. § 5 einschließlich Anlage B der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchen-

gesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes,

Rheinland-Pfalz

17. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

18. § 17 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 69 bis 88 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509),

Saarland

19. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

Schleswig-Holstein

20. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Geschichtliche Entwicklung

Verendete oder totgeborene Tiere müssen schnell und unschädlich beseitigt werden, da sie die Gesundheit der Tierbestände und die Gesundheit des Menschen gefährden. Diese Erkenntnis setzte sich im 19. Jahrhundert, nicht zuletzt unter dem Eindruck der zum Teil verheerenden Rinderpest-Seuchenzüge, durch. Vor allem der „Deutsche Veterinärat“ und der „Deutsche Landwirtschaftsrat“ haben seinerzeit auf die trostlose Lage des sogenannten Abdeckereiwesens hingewiesen und aus sanitäts-, veterinärpolizeilichen und wirtschaftlichen Gründen dringend eine einheitliche Regelung gefordert. Die Einsicht, verendete Tiere, insbesondere Großtiere, nicht nur abzuhäuten, sondern auch beseitigen zu müssen, war zwar bereits im 17. und 18. Jahrhundert gewachsen und fand seinerzeit in ersten Verordnungen ihren Niederschlag, doch blieben diese Anfänge einer geregelten Tierkörperbeseitigung für die Seuchenbekämpfung wirkungslos, da sie in primitiver Weise durchgeführt wurde.

Die erste reichsgesetzliche Regelung der Tierkörperbeseitigung wurde erst nach Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Infektionskrankheiten und Seuchenverbreitung in der frühmikrobiologischen Ära mit dem Gesetz betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 248) erlassen. Dieses Gesetz hat sich jedoch auf die Aufstellung der wichtigsten Grundsätze – die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung und die dafür zugelassenen Verfahren – beschränkt, im übrigen aber die Bundesstaaten ermächtigt, alles weitere in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Entwicklung sehr unterschiedlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Formen der Tierkörperbeseitigung war dadurch nicht zu vermeiden; seuchenhygienisch mißlich war vor allem, daß das Vergraben verendeter Tierkörper auf bestimmten Plätzen die vorherrschende Form der Tierkörperbeseitigung blieb. Immerhin entstanden bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts Ansätze zu einer unschädlichen und zugleich wirtschaftlichen Beseitigung der Tierkörper, die durch eine Verordnung des damaligen Bundesrats vom 29. Mai 1916 – nach der bei der Tierkörperbeseitigung in größeren Anlagen Futtermehl und Fett zu gewinnen waren – gefördert wurde. Recht bedenklich war, daß in dem wirtschaftlich sehr wechselvollen Jahrzehnt nach dem ersten Weltkrieg eine große Anzahl privater Beseitigungsbetriebe nicht mehr lebensfähig war; so lagen schließlich 1936 fast 25 v. H. aller vorhandenen Betriebe still. Diese allgemein unbefriedigende Situation der Tierkörperbeseitigung war 1939 Anlaß für eine Regelung, die vor allem die Schaffung einheitlichen Rechts, die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung des größten Teils der verendeten Tiere in Tierkörperbeseitigungsanstalten, die Bestellung von

öffentlichen Körperschaften zu Trägern der Tierkörperbeseitigung und die Schaffung eines über das gesamte Reichsgebiet verteilten Netzes von technisch gut eingerichteten Tierkörperbeseitigungsanstalten zum Ziele hatte. Diese Regelung wurde durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) mit seinen kurz danach erlassenen Durchführungsverordnungen getroffen. Seither werden Tierkörper verendeter, nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getöteter sowie totgeborener Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde sowie Teile von diesen Tieren – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – in Tierkörperbeseitigungsanstalten unter vorgeschriebenen Bedingungen unschädlich beseitigt, gleichzeitig aber Tiermehl, Tierkörperfett und Knochenprodukte gewonnen. Erst durch diese gesetzliche Vorschrift wurde die Tierkörperbeseitigung zum wirksamen, heute unentbehrlichen Instrument der Seuchenbekämpfung.

2. Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung

a) In der Bundesrepublik werden rund 265 000 Pferde, 13,9 Mill. Rinder, 20 Mill. Schweine, 900 000 Schafe, 40 000 Ziegen und 100 000 Mill. Geflügel, ferner 2,3 Mill. Hunde, 2,5 Mill. Katzen – insgesamt 139,7 Millionen – sowie etliche Millionen Heimtiere gehalten. Bei der Haltung und Nutzung dieser Tiere treten unvermeidlich Verluste ein, und bei der Verwertung von Schlachtieren fallen zum menschlichen Genuß nicht verwertbare oder nicht verwendete Teile an. Die Vergangenheit hat gelehrt, welche eminenten gesundheitlichen Gefahren von verendeten Tieren für Mensch und Tier ausgehen. Diese Gefahren sind heute nicht geringer, sondern auf Grund der unvergleichlich größeren Populationsdichte beim Menschen und bei den Tieren, der erheblich größeren Zahl der bakteriellen, viralen und parasitären Krankheitserreger – unter denen die fakultativ pathogenen Erreger nicht minder große Bedeutung haben wie die obligat pathogenen – und der massiven Gefährdung durch die Fäulnisfähigkeit und der dabei entstehenden toxischen Abbauprodukte organischer Materie eher noch größer geworden. Gleiches gilt für Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischer Herkunft. Das Ausmaß dieser tatsächlichen Gefährdung kann an dem Anfall von Tierkörpern, Konfiskaten, Schlacht- und Verarbeitungsabfällen, Knochen und Blut – unter dem Aspekt der Verwertung als Rohstoffaufkommen bezeichnet – gemessen werden. Nach Schätzungen beträgt das gesamte hier in Frage kommende Rohstoffaufkommen derzeit jährlich etwa 1 500 000 Tonnen. Hiervon werden etwa 550 000 t in Tierkörperbeseitigungsanstalten, 140 000 t in Knochenverarbeitenden Betrieben, 160 000 t in Fischmehlfabri-

ken und 50 000 t in Blutverarbeitungsbetrieben unschädlich gemacht und verwertet. Von der verbleibenden Menge werden 60 000 t Knochen ausgeführt, ein nicht geringer Teil in Spezialbetrieben verarbeitet und der Rest auf andere und vermutlich nicht immer seuchenhygienisch unbedenkliche Weise beseitigt. Zu erwarten ist, daß dieses Rohstoffaufkommen in Zukunft zunehmen wird. So wird bei Tierkörpern, Konfiskaten, Schlacht- und Verarbeitungsabfällen bis 1985 mit einer Zunahme von etwa 35–40 % gerechnet, wobei die Steigerung fast ausschließlich auf die durch vermehrte Schlachtungen und höheren Anteil am Schlachtgewicht anfallenden Schlachtabfälle und auch Konfiskate sowie auf die durch die Wandlung der Verzehrsgewohnheiten bedingte Zunahme der Rückstände bei der Fleischverarbeitung, und nicht oder nur zu einem äußerst geringen Teil auf einen höheren Anfall von Tierkörpern zurückzuführen sein wird. Das Gewicht der Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen liegt – im Gegensatz zu den Anfängen der Tierkörperbeseitigung – heute und in Zukunft auf der unschädlichen Beseitigung der bei der Schlachtung und Verwertung landwirtschaftlicher Nutztiere anfallenden Teile sowie Erzeugnisreste. Dies spiegelt sich auch in dem den Tierkörperbeseitigungsanstalten angelieferten Rohstoffmaterial wider. Der Anteil der verwendeten, nicht zum menschlichen Genuß sondern z. B. aus Gründen der Seuchenbekämpfung getöteten oder der totgeborenen Tiere beträgt im Durchschnitt 15 v. H. und der des übrigen Materials 85 v. H., bis 1980 wird dieses Verhältnis voraussichtlich 10 v. H. zu 90 v. H. betragen; der relativ geringe Anteil der Tierkörper ist ohne Zweifel das Ergebnis erfolgreicher Maßnahmen in der Tierseuchenbekämpfung sowie der verbesserten Haltung und gesundheitlichen Betreuung der Tiere.

b) Die Tierkörperbeseitigung hat sich seit Verkündung des geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetzes erheblich gewandelt. Folge dieser im ganzen allmählichen Wandlung war, daß das einschlägige Recht sich uneinheitlich entwickelte. Derzeit sind Regelungen in einer Reihe von Vorschriften enthalten:

1. Das Tierkörperbeseitigungsgesetz – mit zwei Durchführungsverordnungen – regelt die unschädliche Beseitigung und zugleich die Verwertung zu bestimmten Produkten der Tierkörper von gefallenem, nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getöteten sowie totgeborenen Einhufern, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden sowie von Teilen dieser Tiere. Nicht erfaßt ist die Beseitigung von Tierkörpern der Tiere aller übrigen Wirbeltierarten und Teilen von ihnen sowie die Beseitigung von Schlachtabfällen, Verarbeitungsrückständen, Resten von tierischen Erzeugnissen und Roh-

stoffen tierischer Herkunft. Zudem sind nicht mehr vertretbare Ausnahmen zugelassen und wird den an eine umfassende unschädliche Tierkörperbeseitigung zu stellenden seuchenhygienischen Anforderungen sowie den Verhältnissen der Praxis für die zukünftige Entwicklung unzureichend Rechnung getragen.

2. Im Abfallbeseitigungsgesetz (§ 4 Abs. 2) wird bestimmt: „Soweit Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nach § 3 Abs. 3 wegen ihrer Art und Menge von der Beseitigung ausgeschlossen werden, sind sie in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu verwerten, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind. Das Tierkörperbeseitigungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.“

Es bedarf demnach des Ausschlusses von der nach dem Abfallbeseitigungsgesetz sonst vorgeschriebenen Beseitigung durch die zuständige Behörde und darüber hinaus muß das Material für eine Beseitigung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt geeignet sein. Grundlegende Voraussetzung ist ferner, daß der Besitzer sich der Sachen entledigen – auf sein Eigentum verzichten – will oder das Allgemeinwohl bedroht ist (§ 1 Abs. 1). Die Erfüllung dieser drei Prämissen wird der stets unter seuchenhygienisch einwandfreien Bedingungen zu fordernden Beseitigung der nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßten Sachen möglicherweise hinderlich sein. Zudem schließt diese Regelung z. B. nicht aus, daß der Besitzer Teile von Tieren oder tierische Erzeugnisse unsachgemäß behandelt und in hygienisch bedenklichem Zustand zur anderweitigen Verwertung als zum Genuß durch den Menschen abgibt.

3. Das Fleischbeschaugesetz (§ 7 Abs. 3 bis 5) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und Gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland (§§ 59 bis 61) regelt die Beseitigung des bei Schlachtungen anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Fleisches (Konfiskate). Solches Fleisch ist in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen, soweit eine Verwendung zu anderen Zwecken nicht vorgesehen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Das Verbringen der Konfiskate in Tierkörperbeseitigungsanstalten ist aber besonders anzuordnen; dies ist durch entsprechende Verordnungen der Länder gesichert worden.
4. Im Geflügelfleischhygienegesetz (§ 11 Abs. 3) in Verbindung mit der Geflügelfleischuntersuchungsverordnung (§ 4) ist vorgeschrieben, daß untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten

neten Teile des geschlachteten Geflügels in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen sind. Hiervon abweichend kann die zuständige Behörde, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zulassen, daß derartiges Fleisch unter bestimmten Voraussetzungen anderweitig verwertet wird.

5. Im Viehseuchengesetz (§ 17 Nr. 14) sowie in den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (§§ 57 bis 76) sind noch Vorschriften enthalten, die den Grundsätzen der ersten reichsgesetzlichen Regelung der Tierkörperbeseitigung entsprechen und seinerzeit durch das geltende Tierkörperbeseitigungsgesetz nicht aufgehoben wurden, um ausnahmsweise oder übergangsweise andere Anlagen (Abdeckereien) an Stelle von Tierkörperbeseitigungsanstalten bestehen lassen zu können.
- c) Die Mängel des geltenden Tierkörperbeseitigungsrechtes bestehen demnach in
- der Vielgestaltigkeit der Vorschriften und der dadurch bedingten Unübersichtlichkeit,
 - dem Fehlen von Bestimmungen für die unschädliche Beseitigung anfallender Tierkörper bestimmter Tierarten und von Schlacht- und Verarbeitungsabfällen,
 - dem Fehlen von Möglichkeiten, die unschädliche Beseitigung von großen Mengen, aber an vielen Stellen anfallenden Fleischverarbeitungsrückständen oder Resten von Erzeugnissen tierischer Herkunft nutzbringend, zugleich aber praxisgerecht zu gestalten.

Eine Neuregelung des Rechtsgebietes ist daher dringlich geworden. Dabei ist es sicher nicht nachteilig, wenn die Regelung wiederum in einer Weise getroffen wird, daß zugleich mit der unschädlichen Beseitigung bestimmte volkswirtschaftlich wertvolle Produkte – wie Tiermehl, Tierkörperfett, Knochenschrot – gewonnen werden können. Die derzeitige Jahresproduktion der Tierkörperbeseitigungsanstalten entspricht einem Wert von etwa 100 Mill. Das Hauptprodukt Tiermehl ist ein zur Herstellung von Mischfuttermitteln gut verwendbares Eiweißfuttermittel, das hinsichtlich seiner biologischen Wertigkeit unter den Eiweißfuttermitteln – die vornehmlich wegen ihres Gehaltes an essentiellen Aminosäuren für Aufzucht und Mast der Tiere unentbehrlich sind – zwischen Fischmehl und Sojaschrot einzustufen ist. Ziel des Entwurfes ist es deshalb auch, die Chancen für die Errichtung hygienisch einwandfrei arbeitender, technisch leistungsfähiger und die Allgemeinheit kostenmäßig möglichst nicht belastender rentabler Tierkörperbeseitigungsanstalten, die von dem Beseitigungspflichtigen (§ 4) unmittelbar oder mittelbar betrieben werden können, zu vergrößern. Nicht zuletzt wird hierdurch auch die Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion gefördert.

3. Zuständigkeit des Bundes und Kosten

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Vorschriften des Entwurfs folgt in erster Linie aus Artikel 74 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren). Daneben werden die vorgesehenen Regelungen auf Artikel 74 Nr. 20 und 24 GG gestützt. Die Bußgeldvorschriften stützen sich auf Artikel 74 Nr. 1 GG.

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten durch den Vollzug des Gesetzes, die auch durch die Ausdehnung der Überwachung auf bestimmte andere Anlagen als Tierkörperbeseitigungsanlagen sowie – diese eingerichtet werden – auf Sammelstellen kaum höher als die im Rahmen des geltenden Rechts entstehenden Kosten sein dürften.

Den zur Tierkörperbeseitigung verpflichteten Gemeinden oder Gebietskörperschaften entstehen Kosten nur, sofern in Tierkörperbeseitigungsanstalten Investitionen zur Erneuerung von Einrichtungen oder zur Kapazitätsausweitung nötig sind oder wenn eine neue Tierkörperbeseitigungsanstalt errichtet werden soll und sofern die Anstalt von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag betrieben wird oder sie durch Vertrag mit einem Dritten hierzu verpflichtet sind. Da bei der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten verwertbare und durchweg gut absetzbare Produkte gewonnen werden, ist es grundsätzlich möglich, nicht nur die Betriebskosten (Personal-, Sach- und ggf. auch Kapitalkosten) voll zu decken, sondern sogar mit noch positiverer Bilanz zu arbeiten (vgl. Begründung zu § 15). Derzeit werden im Bundesgebiet 82 Tierkörperbeseitigungsanstalten betrieben, von denen ein nicht geringer Teil bereits rationell arbeitet. Investitionen sind daher nur bei der kleineren Zahl der Tierkörperbeseitigungsanstalten und auf längere Sicht notwendig; ein Teil der betroffenen Anstalten wird wegen mangelnder Leistungsfähigkeit und Rentabilität stillgelegt, ein anderer Teil aus- oder neugebaut werden müssen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind die Basis für die Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit bei bestimmten Anstalten auf einen bei den anderen Tierkörperbeseitigungsanstalten bereits erreichten Nutzungsgrad – ohne jedwede Kostenbelastung der Allgemeinheit. Im verpflichtenden Interesse möglichst wirtschaftlichen Handelns müßten derartige Kosten von den Körperschaften auch bereits im Rahmen des geltenden Rechtes eingebracht werden, da die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen nach § 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eine von ihnen wahrzunehmende Aufgabe ist. Nach überschlägiger Schätzung von Sachverständigen werden für diese in begrenztem Umfang notwendige Rationalisierung insgesamt etwa 50 Mill. DM benötigt. In welchem Umfang im einzelnen und zu welchem Zeitpunkt diese Mittel aufzubringen sind, muß den Ländern über-

lassen bleiben und wird erst im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Planung detailliert quantifizierbar werden (vgl. Begr. zu § 15).

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucher-Preisniveau sind nicht zu erwarten. Aus der Sicht des Umweltschutzes werden die vorgesehenen Maßnahmen ein sehr wesentlicher Beitrag sein.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Für die wichtigsten im Gesetz verwendeten Begriffe werden Legaldefinitionen gegeben, dabei wird an bereits im Tierkörperbeseitigungsrecht verwendeten Begriffen festgehalten. Die Begriffe werden so weit umschrieben, wie es zur eindeutigen materiellen Abgrenzung erforderlich ist.

Unter „getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden“ fallen alle ohne oder unter Blutentzug getöteten Tiere; im Gegensatz zur bisherigen Regelung zählen hierzu auch Tierkörper geschlachteter Tiere, die in der amtlichen Fleischschau als genußuntauglich beurteilt worden sind. Da das ungeborene Tier aus dem mütterlichen Tierkörper herauslösbar ist, wird es besonders genannt.

„Teile von Tieren aus Schlachtungen“ sind alle bei Schlachtungen von Tieren anfallenden Teile, soweit sie wegen – in der amtlichen Fleischschau festgestellter – Genußuntauglichkeit oder aus anderen Gründen nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden. Zu diesen Teilen zählen frisches Fleisch sowie auch Blut, Borsten, Federn, Felle, Häute, Hörner, Klauen, Knochen und Wolle, da es nicht auf die weitere Verwendung, sondern die Zugehörigkeit zum Tier ankommt. Durch die Worte „sonst anfallende Teile von Tieren“ werden alle nicht unter den vorherigen Begriff fallenden Tierkörperteile, z. B. nicht bei Schlachtungen anfallende Teile, Verarbeitungsreste von frischem Fleisch oder Nachgeburten, erfaßt.

Der Begriff „Erzeugnisse“ umfaßt Erzeugnisse von Tieren allgemein. Der Begriff „zubereitetes Fleisch“ beinhaltet, daß das Fleisch nicht mehr frisch im Sinne der Vorschriften nach dem Fleischbeschau-gesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz ist; er umfaßt auch Fleisch z. B. von Fischen. Im letzten Halbsatz der Nummer 3 wird klargestellt, daß Kot und Harn von Tieren kein Erzeugnis im Sinne des Gesetzes sind.

Für die Beibehaltung des auch im geltenden Recht enthaltenen Begriffs „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ war ausschlaggebend, daß durch die Unschädlichmachung des Materials durch Hitzeanwendung (Sterilisation) in technisch dazu besonders eingerichteten Anlagen die eigentliche Gefahr beseitigt wird und die Verwertung der anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse eine in der Praxis damit gut zu verbindende und wirtschaftlichen Erwägungen entspringende Folgetätigkeit ist. Über den rechtlichen Status der Tierkörperbeseitigungsanstalt sagt der Begriff nichts aus, dieser ergibt sich

erst aus den von den zur Beseitigung verpflichteten zuständigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Pflicht oder der zuständigen Behörde getroffenen Regelungen (§ 4); stets wird aber eine Anlage zur Tierkörperbeseitigungsanstalt im Sinne des Gesetzes, wenn Pflichten nach diesem Gesetz übernommen werden. Im Gegensatz zu Tierkörperbeseitigungsanstalten können Sammelstellen feste oder bewegliche Einrichtungen sein, sie werden im Einzelfall von dem Beseitigungspflichtigen bestimmt.

Der Begriff „Beseitigung“ beinhaltet alle vom Beseitigungspflichtigen oder vom Verfügungsberechtigten zur Beseitigung des anfallenden Materials und der ihm innewohnenden Gefahr durchzuführenden Maßnahmen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen vorbereitender Art, wie das Einsammeln und Lagern, Maßnahmen zur Vernichtung, wie das Vergraben und Verbrennen, und Maßnahmen in Tierkörperbeseitigungsanstalten. Das Wort „behandeln“ umfaßt alle in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zum Unschädlichmachen notwendigen Maßnahmen, so auch das Zerkleinern und Erhitzen von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, und – soweit nach § 5 Abs. 2 und § 8 zulässig – das Verbrennen von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen. Das Wort „verwerten“ bedeutet Gewinnung von weiter verwendbaren Produkten in Tierkörperbeseitigungsanstalten und – soweit nach § 8 Abs. 1 genehmigt – Abgabe zur Verfütterung an bestimmte Tierhaltungen. Wirtschaftlich verwertbare Produkte sind Tiermehl, Tierkörperfett, Blutmehl, Federmehl; unter welchen Voraussetzungen diese Produkte in der Tierernährung verwendet werden dürfen, ist futtermittelrechtlich geregelt.

Zu § 2

Für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die radioaktive Stoffe enthalten oder mit solchen Stoffen verunreinigt sind, gibt es Sonderregelungen auf Grund des Atomgesetzes (insbesondere § 12 Abs. 1 Nr. 5 Atomgesetz; § 42 der Ersten Strahlenschutzverordnung). Ihre Beseitigung ist daher aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen worden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Freibankfleisch-Verordnung, die den Verkehr mit bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch, das zum Genuß für den Menschen oder als Tiernahrung verwendet werden soll, regelt, bleiben unberührt.

Zu § 3

In § 3 wird das Ziel des Gesetzes aufgezeigt, zugleich werden die Rechtsgüter, deren Schutz es dient, benannt. Ziel des Gesetzes ist es, Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse unschädlich zu beseitigen; dabei sollen sie – soweit in angemessener Weise durchführbar – gleichzeitig volkswirtschaftlich nutzbringend verwertet werden. Toxische Stoffe (Nummer 1) sind z. B. von Krankheitserregern erzeugte Giftstoffe (Toxine), oder durch Fäulnis- und Zersetzungsprozesse in Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen entstehende hochgiftige Abbauprodukte.

Zu § 4**Absatz 1**

Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen ist trotz ihres wirtschaftlichen Einschlags in allererster Linie eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe. Diese bereits in der Begründung zum geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetz getroffene Feststellung gilt unverändert fort. Schon im Zusammenhang mit der ersten reichsgesetzlichen Regelung vom 17. Juni 1911 war empfohlen worden, die Tierkörperbeseitigung öffentlich-rechtlichen Verbänden als Aufgabe zu übertragen, die in der Lage sind, zweckmäßig eingerichtete Beseitigungsanstalten ohne Rücksicht auf finanzielle Gewinne zu betreiben. Verwirklicht wurde dies aber erst durch das geltende Recht, und zwar mit der Begründung, daß die entstandenen vielgestaltigen Wirtschaftsformen die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung nicht mehr befriedigend gelöst hätten (vgl. A 1 der Begründung). Bei der Prüfung der Frage, ob die Tierkörperbeseitigung öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Verbänden zur Pflicht gemacht werden sollte, war letztlich das unumgängliche Erfordernis maßgebend, daß zu jeder Zeit – bei guter, gedämpfter oder schlechter Wirtschaftslage – die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen gesichert und ordnungsgemäß durchgeführt werden muß. Zur Wahrung des Grundsatzes, von dem dieses Gesetz geleitet wird, und zur Erfüllung der dort gestellten Anforderungen zu jedem Zeitpunkt und in jeder Situation muß daher die Tierkörperbeseitigung eine öffentliche Aufgabe sein, die von stets funktions- und handlungsfähigen Institutionen getragen wird. Dies soll jedoch nicht hindern, daß die Aufgabenträger sich Dritter, z. B. privater Unternehmer, zivilrechtlicher Zusammenschlüsse oder öffentlich-rechtlicher Anstalten bedienen können. Dies befreit auch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, die Tierkörperbeseitigung im Interesse der Allgemeinheit so wirtschaftlich wie möglich zu betreiben. Es obliegt der Entscheidungsfreiheit der Länder, welche Körperschaften für zuständig erklärt werden sollen; sofern es zweckmäßig erscheint, könnte z. B. auch das Land selbst als Gebietskörperschaft die Aufgabe übernehmen.

Absatz 2

Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Inhaber einer Anlage, die als Tierkörperbeseitigungsanstalt im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, die Beseitigung mit allen Pflichten auf Antrag zu übertragen, sofern eine rationellere Beseitigung zu erwarten ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Jedoch darf eine solche Übertragung nicht dazu führen, daß eine öffentlich-rechtliche Tierkörperbeseitigungsanstalt unrationell wird; das wäre angesichts der von der Allgemeinheit letztlich zu tragenden Kosten nicht vertretbar. Bei Abwägung der Interessen kann es gegebenen-

falls nötig sein, dem Antragsteller die Beseitigung aller Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zu übertragen.

Absatz 3

Dieser Vorschrift bedarf es, um bei einem plötzlichen großen Anfall von Tierkörpern etc. – z. B. durch eine Seuche oder durch einen Katastrophenfall – oder bei erheblichen Betriebsstörungen einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, die gegebenenfalls mit zeitweiser Stilllegung verbunden sein kann, die ordnungsgemäße Beseitigung aufrechterhalten zu können. Die Entscheidung über die mögliche Verpflichtung muß die zuständige Behörde auf Grund ihrer Sachkenntnis treffen, sie kann jedoch nur eine vorübergehende Verpflichtung anordnen. Über das Entgelt für die Mitbenutzung sowie über anfallende Erträge sind zwischen den jeweiligen Partnern Vereinbarungen zu treffen, nur im Falle der Nicht-Einigung soll es die zuständige Behörde festsetzen. Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt kann eine Körperschaft des öffentlich-rechtlichen Rechts oder ein Dritter sein.

Absatz 4

Die Vorschrift befreit den Beseitigungspflichtigen für die Dauer der Übertragung der Pflicht an einen anderen von der durch Absatz 1 auferlegten Verpflichtung; wird die Pflicht teilweise übertragen, bleibt die Verpflichtung für den nicht übertragenen Teil bestehen.

Zu § 5

Eine ordnungsgemäße Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen kann nur gesichert werden, wenn im Grundsatz die Beseitigung in besonderen, nach Technik und Kapazität dazu eingerichteten Anlagen, den Tierkörperbeseitigungsanstalten, vorgeschrieben und nur in bestimmten, jedoch gering zu bemessendem Umfange, soweit dies bei Wahrung des Grundsatzes nach § 3 vertretbar ist, eine anderweitige Beseitigung zugelassen wird.

Aus übergeordneten Gesichtspunkten wird daher an dem bisherigen Rechtsprinzip festgehalten.

Absatz 1

Die Ordnung der Beseitigung von Tierkörpern ist nach der Größe der Gefahr festzulegen. Die Gefahr steht in Relation zur Zahl der in einem Bestand anfallenden Tiere und zur Größe der Tiere. Dem folgend wird die Beseitigung der Tierkörper bestimmter Tierarten in Tierkörperbeseitigungsanstalten vorgeschrieben, Ausnahmen werden zugelassen (vgl. Absatz 2). Ferner wird vorgeschrieben, daß auch die Tierkörper anderer als der genannten Tiere – z. B. von Fischen – in Fällen, in denen das öffentliche Interesse dies erfordert, in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen sind. Wann dies zutrifft, darüber entscheidet die zuständige Behörde nach fach-

lichem Ermessen im Einzelfall. Zu den „Edelpelztieren“ sind z. B. Silber-, Kreuz-, Blau- und Weißfuchs, Nerz, Nutria, Waschbär, Silberdachs, Marderhund, Biber, Iltis, Fichtenmarder, Opossum, Skunk, Chinchilla und Zobel zu zählen.

Absatz 2

Da die Beseitigung von Tierkörpern in Tierkörperbeseitigungsanstalten erheblichen Aufwand erfordert, ist es nach Abwägung aller Güterinteressen unter Voraussetzung, daß das in § 3 normierte Schutzgebot erfüllt wird, vertretbar, für Tierkörper einzelner kleiner Tiere eine besondere Beseitigung – ohne Verwertung – durch Vergraben auf behördlich besonders hierfür zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände oder Verbrennen in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu gestatten. Diese Sonderregelung findet ihre Begrenzung in dem Begriff „einzelne“; darunter ist das Auftreten einzelner Todesfälle in einer Tierhaltung innerhalb eines kurz zu bemessenen Zeitraums – z. B. in einer Woche nicht mehr als 10 Stück Geflügel – zu verstehen. Behördlich besonders zugelassene Plätze sollten abgegrenzt und gekennzeichnet sowie zur Verhütung von Infektionen durch sehr widerstandsfähige und noch nach Jahrzehnten infektionstüchtige Dauerformen bestimmter Krankheitserreger registriert werden. Hunde- und Katzenfriedhöfe zählen zu diesen besonders zuzulassenden Plätzen; inwieweit darüber hinaus derartige Plätze für andere Kleintiere notwendig sind – vor allem, wenn Sammelstellen eingerichtet werden (§ 12) –, bedarf gesonderter Prüfung. Als „eigenes Gelände“ ist in diesem Zusammenhang sowohl das des Eigentümers als auch das des Pächters anzusehen. Heimtiere, die wegen ihrer weit verstreuten Einzelhaltung und ihrer geringen Größe nicht in die Vorschrift aufgenommen worden sind und demzufolge den Bestimmungen der Abfallbeseitigung unterliegen, dürfen, sofern der Besitzer sich ihrer nicht entledigen will, auf eigenem Gelände ebenfalls vergraben werden; ein Verbrennen außerhalb dafür zugelassener Anlagen ist nicht zulässig.

Zu § 6

Auf die Begründung zu § 5, allgemeine Bemerkung, wird verwiesen (Absatz 1).

Wie bisher muß fleischbeschaurechtlich als genußuntauglich beurteiltes Fleisch grundsätzlich in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden. Jedoch ist es mit dem Prinzip einer vorbeugenden Kontrolle vereinbar, von der Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abzusehen, sofern das Schutzinteresse der Allgemeinheit nicht gefährdet wird (Abs. 2). Ein Verfügungsrecht über Tierkörperteile, die in der Fleischschau als tauglich beurteilt worden sind, aber nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden, kann zugestanden werden, wenn die Teile unter entsprechenden hygienischen Bedingungen quasi wie Lebensmittel behandelt werden (Nummer 1); dies muß gefordert werden, da die Ge-

fahren, die von bei der Schlachtung von Tieren oder der Verarbeitung von Fleisch anfallenden Abfällen entstehen, denen, die durch verendete oder totgeborene Tiere gegeben sind, auf Grund der schnellen Fäulnisfähigkeit von Fleisch, der dabei sich bildenden hochgiftigen Abbauprodukte, der Besiedlung durch eventuell auch als Krankheitsüberträger fungierenden Insekten, dem Vorhandensein ubiquitärer, fakultativ aber pathogener Mikroorganismen und der Verschleppungsgefahr durch Schädlinge nahezu gleich groß sind. Ferner kann die Abgabe von Tierkörperteilen an Betriebe zugelassen werden, in denen sie so verwertet werden, daß Gefährdungen durch die gewonnenen Produkte ausgeschlossen sind (Nummer 2). Unter Abwägung von Aufwand, Nutzen und Gefährdung kann auch zugelassen werden, geringe Mengen aus bestimmten gewerblichen Betrieben oder aus privaten Haushaltungen nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu verbringen; in diesen Fällen gilt gegebenenfalls das Abfallbeseitigungsgesetz (Nummer 3). Darüber hinaus ist eine abweichende Regelung noch vertretbar, wenn Tierkörperteile ohne Transportbeeinflussungen in Anlagen beseitigt werden, die den nach § 14 festzulegenden Normen entsprechen und in dem Areal der Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetriebe liegen (Absatz 3); in solchen Anlagen wird auch die gleichzeitige Beseitigung von Fleisch, das nach den diesbezüglichen Vorschriften als untauglich zum Genuß für Menschen beurteilt wurde, nicht bedenklich sein.

Zu § 7

Im Gegensatz zur Beseitigung der Tierkörperteile müssen Erzeugnisse nur dann in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden, wenn der Besitzer die Absicht hat, auf das Eigentum zu verzichten (sich entledigen will) oder Gefahren für die Allgemeinheit nicht auszuschließen sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3), weil z. B. das Eigentum nicht mehr verwertbar ist oder für den Besitzer sich keine Verwendungsmöglichkeit mehr bietet. Die Entscheidung darüber, wann eine Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt, obliegt primär dem Besitzer, wird gegebenenfalls aber auch im Rahmen lebensmittel- oder tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zu treffen sein. Hinsichtlich der geringen Mengen gilt ähnliches wie hierzu in der Begründung zu § 6 Absatz 2 gesagt wurde.

Zu § 8

Absatz 1

In bestimmten Tierhaltungen wird ständig Fleisch an die dort gehaltenen Tiere verfüttert. Um die Haltung solcher Tiere wirtschaftlich, andererseits aber auch, um die Verwertung von Abfällen aus Verpflegungsbetrieben, die häufig mit vegetabilen Abfällen vermischt sind, nutzbringend gestalten zu können, soll auf Antrag die Verfütterung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in beschränktem Umfange erlaubt werden können. Die Bindung dieser Beseiti-

gung durch besondere Verwertung an die Genehmigung durch die zuständige Behörde ist geboten, da andernfalls nicht nur die Verschleppung unerkannter übertragbarer Tierkrankheiten nicht auszuschließen ist, sondern auch Umgehungen der Vorschrift dieses Gesetzes erleichtert würden. Die Genehmigungen werden insbesondere unter Berücksichtigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften und unter anderem nur mit der Auflage zu erteilen sein, daß Tiere, die an einer Seuche leiden oder verdächtig sind, nicht zur Gewinnung von Futterfleisch getötet werden dürfen und die Tiere in dem Betrieb, in dem die Tierkörperteile verfüttert werden sollen, getötet oder die Tierkörperteile unter kontrollierbaren Bedingungen unmittelbar in diese Betriebe verbracht werden. Die Verfütterung von Tierkörpern, die in Zoologischen Gärten oder Pelztierzuchten anfallen, kann auf Grund der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen und wegen der gesonderten Nutzung der dort vorhandenen Tiere weiterhin unter entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden. Die Verfütterung von Konfiskaten sollte nur ausnahmsweise genehmigt werden. Die Verfütterung verendeter oder getöteter Tiere in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst, in denen sie anfallen, ist aus seuchenhygienischen Gründen – u. a. auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit – nicht vertretbar. Aus entsprechenden Gründen ist auch eine Abgabe von Tierkörpern zur Verfütterung aus Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht zu gestatten.

Absatz 2

In wissenschaftlichen Anstalten und ähnlichen Einrichtungen werden Versuchstiere mit lebenden Erregern oder sonstwie in einer die Entstehung übertragbarer Krankheiten begünstigenden Weise behandelt und in ähnlicher Weise wird auch mit Tierkörperteilen oder Erzeugnissen gearbeitet. Zur Vermeidung besonderer hygienischer und gesundheitlicher Risiken, aber auch wegen der im allgemeinen geringen Mengen – überwiegend werden Kleintiere zu Versuchszwecken verwendet – und des in der Regel geringen Nutzeffektes soll die zuständige Behörde Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten zulassen können. Bedingung für eine Ausnahme ist, daß die Beseitigung in keiner gegen den Grundsatz in § 3 verstoßenden Weise erfolgt. Der Begriff der wissenschaftlichen Anstalten ergibt sich aus der Praxis. Hierzu werden alle Institutionen zu rechnen sein, die Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken halten dürfen und bei denen nach Art und Ablauf des Betriebes Tierkörper anfallen. Solche Anstalten sind z. B. Universitäts- und Hochschulinstitute, Medizinal- und Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter, impfstoff- oder arzneimittelherstellende Betriebe. Die Erlaubnis darf sich nur auf die in diesen Betrieben „anfallenden“ Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse erstrecken, d. h. auf die in dem Betrieb verwendeten oder verwendet zur Untersuchung eingesandten Tiere bzw. auf die vom Betrieb zu

betriebsartgemäßen Untersuchungen verwendeten oder zu solcher Untersuchung eingesandten Tierkörperteile und Erzeugnisse (Absatz 2 Nr. 1).

Neben der unschädlichen Beseitigung ist es das Ziel des Gesetzes, aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen möglichst auch wirtschaftlich verwertbare Produkte zu gewinnen. Im Einklang mit diesem Prinzip wird daher die Möglichkeit vorgesehen, im Einzelfall auch eine Beseitigung in anderen Anlagen als in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu genehmigen, sofern die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beseitigung, die an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Beseitigung zu messen ist, erfüllt werden und öffentliche Interessen – hierzu werden auch der kostendeckende Betrieb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu zählen sein – nicht entgegenstehen (Absatz 2 Nr. 2).

Absatz 3

Der Absatz 3 bietet zunächst die Möglichkeit, die Beseitigung von Konfiskaten und von Nachgeburten, die sich in abgelegenen Gebieten schwierig gestalten kann, durch Vergraben zu gestatten. Er sieht aber vor allem vor, daß von den im Gesetz vorgeschriebenen Beseitigungsformen im Ausnahmefall – d. h. bei Vorliegen ganz besonderer Gründe – abgewichen und andere Regelungen getroffen werden können; diese nur unter Anlegung eines sehr strengen Maßstabes anzuwendende Vorschrift ist nicht entbehrlich. So ist eine Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten z. B. in Katastrophenfällen, vor allem von Großtierkörpern, in kurzer Zeit nicht durchführbar und in abgelegenen Gebieten, wie im Hochgebirge oder auf Inseln, in keinem Falle möglich. Heranzuziehen wäre diese Vorschrift ferner für die eventuelle Herstellung von Schau- und Lehrpräparaten aus Tierkörpern und Tierkörperteilen in wissenschaftlichen Anstalten. Welche andere als die im Gesetz vorgeschriebene Beseitigung in Frage kommt, ist vom jeweiligen Fall abhängig, stets muß aber die Beseitigung so durchgeführt werden, daß die Schutzinteressen der Allgemeinheit gewahrt bleiben.

Zu § 9

Ein Anliefern großer Tierkörper zur Beseitigung oder von Tierkörpern, die in größeren Mengen anfallen, bereitet für den Verfügungsberechtigten in aller Regel erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bestünde die Gefahr, daß die Anlieferung in seuchenhygienisch bedenklicher Weise geschehen würde. Daher wird in § 10 für den Beseitigungspflichtigen die Pflicht zur Abholung solcher Tierkörper vorgeschrieben. Damit aber die Abholung unverzüglich vorgenommen werden kann, wird der Besitzer verpflichtet, anfallende Tierkörper ohne schuldhaftes Verzug zu melden. Für im Absatz 1 nicht genannte Tierarten gilt dies nur, sofern sie in größerer Menge anfallen; das wird der Fall sein, wenn Tierkörper in einem so großen Umfange anfallen, daß dem Verfügungsberechtigten eine Ablieferung an

eine Sammelstelle oder Tierkörperbeseitigungsanstalt wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zuzumuten ist. Über die Abholung entscheidet die zuständige Behörde – vgl. § 10 Abs. 1 (Absatz 1).

In Fällen, in denen die zuständige Behörde aus anderen Gründen bereits eingeschaltet ist oder der Besitzer oder sein Erfüllungsgehilfe den Tierkörper selbst abgeliefert hat oder eine Beseitigung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht vorgeschrieben ist, ist eine Meldung durch den Besitzer nicht erforderlich (Absatz 2).

Die Meldung fremder oder herrenloser Tierkörper hat aus seuchenhygienischen Gründen besondere Bedeutung, da sie die öffentliche Sicherheit unmittelbar stören und auch wild lebenden Tieren oftmals ohne weiteres zugänglich sind. Die Verpflichtung wird denen auferlegt, die für die Gefahrenbeseitigung verantwortlich sind.

Zu § 10

Eine rasche Abholung von Tierkörpern, gegebenenfalls auch von Tierkörperteilen und Erzeugnissen, ist aus seuchenhygienischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten, da durch Fäulnisprozesse der Wert der Produkte gemindert wird. Die Abholung muß ohne schuldhaftes Verzögerung, die des Materials aus den Sammelstellen außerdem unter Berücksichtigung der jahreszeitlich unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse (Außentemperaturen) und der anfallenden Menge durchgeführt werden. Sind Sammelstellen nicht eingerichtet, sind auch nach § 9 nicht meldepflichtige Tierkörper sowie Tierkörperteile und Erzeugnisse abzuholen, wenn der Besitzer diese den zuständigen Stellen meldet, da dem Verfügungsberechtigten ein Verbringen zur Tierkörperbeseitigungsanstalt selbst in der Regel nicht zuzumuten ist (Absatz 1 und 2).

Die Gefährdung durch Erreger übertragbarer Krankheiten und durch toxische Stoffe erfordert, daß Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse nur in speziell dazu hergerichteten und auch leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Fahrzeugen oder Containern zur Tierkörperbeseitigungsanstalt befördert werden; eine anderweitige Benutzung der Fahrzeuge oder Behälter ist nicht erlaubt (Absatz 3).

Die Hilfeleistung bei der Abholung insbesondere von Tierkörpern, aber auch in anderen Fällen, ist zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Beseitigung unumgänglich; der Verursacher wird zur Leistung dieser Hilfe verpflichtet (Absatz 4).

Zu § 11

Der Aufwand der Tierkörperbeseitigung ist für den Beseitigungspflichtigen groß. Unter Beachtung der Angemessenheit der eingesetzten Mittel können daher nicht alle Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse abgeholt werden. Um auch in diesen Fällen eine möglichst rasche Beseitigung zu sichern, wird der Besitzer zur Ablieferung unter hygienischen Mindestbedingungen verpflichtet. Da es sich hierbei

überwiegend um geringere Mengen handelt, ist dem Verursacher dies auch zuzumuten; größere Tierkörper oder größere Mengen auch kleiner Tierkörper sind meldepflichtig und werden abgeholt. In einem Betrieb anfallende große Mengen von Tierkörperteilen oder Erzeugnissen werden ebenfalls abgeholt, wenn in dem Betrieb eine Sammelstelle (§ 12) eingerichtet ist. Aus Gründen der lückenlosen Kontrolle – auch eventuell auftretender Seuchenfälle – sowie wegen der aufwendigen Organisation müssen anfallende Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse an die jeweils zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden (Absatz 1). Da nicht auszuschließen ist, daß der Beseitigungspflichtige auch in den hier in Frage kommenden Fällen bereit ist, die Beseitigung durchzuführen, wird vorgeschrieben, daß sich der Besitzer von der Verpflichtung zur Ablieferung unter bestimmten Voraussetzungen befreien kann. Hierzu wird der Besitzer mit dem Beseitigungspflichtigen eine entsprechende Übereinkunft treffen und gegebenenfalls auch die Kosten der Abholung übernehmen müssen.

Zu § 12

In welchem Umfange und wo Sammelstellen einzurichten sind, ist Sache der Länder; die Einrichtung der Sammelstellen selbst hat der nach § 3 Beseitigungspflichtige zu übernehmen. Eine betriebseigene Sammelstelle kann z. B. in einem großen Schlachtbetrieb eingerichtet werden.

Zu § 13

Zur Wahrung des Grundsatzes in § 3 muß verlangt werden, daß Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse bis zur Abholung oder Ablieferung sorgfältig verwahrt werden – im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Verwertung getrennt von Abfällen, die nicht tierischer Herkunft sind. Das Abhäuten, Öffnen und Zerlegen von Tierkörpern wird untersagt, um zu vermeiden, daß Krankheitserreger verbreitet werden.

Zu § 14

Nach den vielfältigen in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen sowie auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse ist eine Unschädlichmachung und Verwertung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen nur durch Einwirkung hoher Hitzegrade möglich. Nach dem geltenden Recht (§ 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz) sind daher in den Tierkörperbeseitigungsanstalten Tierkörper und Tierkörperteile bis zum Zerfall der Weichteile zu kochen oder zu dämpfen und mindestens 30 Minuten lang auf 130 °C zu erhitzen. Nach dem bisherigen Kenntnisstand wird auch in Zukunft so zu verfahren sein, jedoch können bei der Verwertung von Häuten, die gegebenenfalls in Tierkörperbeseitigungsanstalten anfallen, zur Unschädlichmachung auch chemische Verfahren angewendet werden, sofern eine Weiterverarbeitung in Spezialbetrieben (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2) erfolgt.

Die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Spezialfragen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten und auch der Sammelstellen soll der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – soweit vorgesehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln. In dieser Verordnung wird die Führung, Vorlage und Aufbewahrung von Nachweisen über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten vorgeschrieben und ferner die Genehmigung anderer als der zugelassenen Verfahren einheitlich gestaltet werden können.

Zu § 15

Tierkörperbeseitigungsanstalten haben nicht nur für die Unschädlichmachung und Verwertung, sondern zum größten Teil auch für die Anfuhr des anfallenden Materials zu sorgen. Um einerseits klare Abgrenzungen der Zuständigkeiten und eine ausgelastete Organisation des Betriebes, andererseits jederzeit eine Beseitigung unter Wahrung des in § 3 normierten Grundsatzes ohne existentielle Not zu gewährleisten, hat die Festlegung von Einzugsbereichen im Rahmen dieser öffentlichen Aufgabe entscheidende Bedeutung. Diese Bereiche werden nach der Dichte der in dem Gebiet vorhandenen Tierpopulation, dem Anfall von Konfiskaten, Schlachtabfällen, Fleischverarbeitungsresten und dergleichen und nach den Verkehrsverhältnissen sowie nach der Zahl und der Leistungsfähigkeit der Tierkörperbeseitigungsanstalten zu bemessen sein. Die Einzugsbereiche können gegebenenfalls für Tierkörper und Tierkörperteile sowie Erzeugnisse jeweils unterschiedlich bemessen werden (Absatz 1).

In der Bundesrepublik Deutschland sind zur Zeit 82 Tierkörperbeseitigungsanstalten vorhanden. In diesem relativ engmaschigen Netz der Tierkörperbeseitigung sind einige Anstalten nicht mehr genügend leistungsfähig oder bedürfen baulicher bzw. technischer Erneuerung. Diese Situation ist jedoch von Bundesland zu Bundesland verschieden. Gleichwohl wird in allen Ländern, wenn auch nicht in gleichwichtigem Maße, eine Prüfung des derzeitigen und in Zukunft zu erwartenden Materialanfalles und der Beseitigungskapazitäten der Tierkörperbeseitigungsanstalten notwendig sein. Diesen Überlegungen trägt der Absatz 2 Rechnung. Da die Hebung der Wirtschaftlichkeit der Tierkörperbeseitigung ein bedeutsames Anliegen dieses Gesetzes ist und eine nicht unerhebliche Zunahme des Anfalls von Tierkörperteilen und Erzeugnissen (vgl. A 2 der Begründung) zu erwarten ist, darüber hinaus aber auch genügend Kapazitätsreserven für außergewöhnliche Situationen (z. B. Katastrophenfälle) vorhanden sein müssen, ist die Aufstellung von Plänen zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen ohne Zweifel zweckmäßig. Besonderes Gewicht werden hierbei überörtliche Gesichtspunkte

und regionale Gegebenheiten, die eventuelle Festlegung der Standorte und der Kostenträgerschaft – z. B. Zweckverband als Träger – haben. Ferner können die Länder untereinander Vereinbarungen über gemeinsame Tierkörperbeseitigungspläne treffen (Absatz 2).

Zu § 16

Inwieweit für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse dem Verfügungsberechtigten ein Entgelt zu gewähren ist, bestimmen die Länder. Die Gewährung von Entgelten steht im engsten Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit der Beseitigung, diese wiederum ist abhängig von Art und Größe des Einzugsbereiches, der Leistungsfähigkeit der Anstalten und den Preisen für die Produkte. Während die Beseitigung der Tierkörper in aller Regel defizitär sein wird, wird sich die Beseitigung der Tierkörperteile und Erzeugnisse kostengünstiger gestalten lassen; hierbei können regional nicht unerhebliche Unterschiede auftreten. Es sind daher auch Fälle denkbar, in denen vom Besitzer als Verursacher Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben werden müssen. Vergütungen aus Mitteln der Aufgabenträger oder anderen öffentlichen Mitteln sollten nicht geleistet werden; die Deckung der bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dem Beseitigungspflichtigen anstehenden Kosten muß Vorrang haben. Die Gewährung eines Entgelts ist – wie in der Tierseuchenbekämpfung – ein Anspruch, der dem „Störer“ aus Billigkeitsgründen und aus Zweckmäßigkeitserwägungen zugestanden werden soll.

Zu § 17

Die Sicherung einer geordneten Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen erfordert die Überwachung der Beseitigung sowie der hierzu benutzten Anlagen und Einrichtungen vor allem in hygienischer und technischer Hinsicht. Das Gesetz verpflichtet daher denjenigen, der in Tierkörperbeseitigungsanstalten Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse beseitigt, zu dulden, daß Beauftragte der Überwachungsbehörde ihre Grundstücke betreten. Da die bloße Duldung der Überprüfung in vielen Fällen nicht ausreicht, wird der Betroffene verpflichtet, Auskunft zu erteilen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten. Eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung erschien nicht zwingend geboten.

Bei der Bundeswehr besteht ggf. aus sachlichen Gründen ein berechtigtes Interesse an einer eigenständigen, Unbefugten nicht zugänglichen Haltung von Tieren und demzufolge auch an einer Beseitigung anfallender Tierkörper in von ihr selbst betriebenen Anlagen. Eine ebenfalls die Bekämpfung von Tierseuchen betreffende, vergleichbare Regelung ist im Viehseuchengesetz (vgl. § 3 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1) enthalten (Absatz 5).

Zu § 18

Hierdurch werden diejenigen Vorschriften geändert, die Bestimmungen über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen enthalten (vgl. A 2 b der Begründung).

Zu § 19

Diese Vorschrift enthält die Tatbestände, die im Hinblick auf ihren Unrechtsgehalt einheitlich als Ordnungswidrigkeit eingestuft und als solche unter Bußgeldandrohung gestellt sind. Es ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung erfaßt. Die Höhe der Bußgeldandrohung soll deutlich machen, welche Bedeutung den Verstößen gegen das Gesetz beizumessen ist.

Zu § 20

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21

Da die Länder Anschlußvorschriften und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten neue Vorschriften über Einrichtung, Betrieb etc. der Tierkörperbeseitigungsanstalten erlassen müssen, soll das Gesetz ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 4 Abs. 2

- a) In Satz 1 sind die Worte „auf Antrag“ zu streichen und in Satz 1 Nr. 2 und in Satz 2 jeweils das Wort „Antragsteller“ durch die Worte „Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehenen Regelungen sollen nicht nur auf Antrag, sondern auch auf Initiative der zuständigen Behörde getroffen werden können.

- b) In Satz 1 ist das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

- c) Folgender Satz ist anzufügen:

„Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.“

Begründung zu b) und c)

Es muß klargestellt werden, daß der Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt einen Rechtsanspruch auf Übertragung nicht hat. Der zuständigen Behörde muß wegen des überragenden öffentlichen Interesses stets die Möglichkeit verbleiben, die Pflicht zur Beseitigung auch dann nicht zu übertragen, wenn an sich die Voraussetzungen für die Übertragung vorliegen.

2. § 4 Abs. 4

Folgender Satz ist anzufügen:

„Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt übernimmt mit der Übertragung die Pflichten des Beseitigungspflichtigen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.“

Begründung

Wird die Beseitigungspflicht einem Dritten übertragen, muß dieser hinsichtlich der Pflichten dem Beseitigungspflichtigen gleichgestellt werden. Dies muß im Hinblick auf die folgenden Vorschriften klargestellt werden.

3. § 5 Abs. 1

In Satz 2 sind nach den Worten „anderer Tiere“ die Worte „einschließlich solcher von freilebendem Wild“ einzufügen.

Begründung

Es soll auch für die Beseitigung von freilebendem Wild die Entscheidung der zuständigen Behörde überlassen bleiben, ob und inwieweit zur Wahrung des Grundsatzes des § 3 eine Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten erforderlich ist – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Wälder als Erholungsgebiete am Rande von Städten) und bei bestehender Seuchengefahr.

4. § 5 Abs. 2

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Geflügel“ die Worte „oder in Tierhandlungen gehaltenen Kleintiere und Vögeln“ einzufügen.

Begründung

Von der Pflicht der Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten mit der Folge der Melde- und Abholungspflicht sollten auch in Tierhandlungen anfallende Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und dergleichen ausgenommen werden. Für die Ausnahmeregelung ist § 8 Abs. 3 Nr. 2 nicht ausreichend.

- b) In Satz 1 sind nach dem Wort „jedoch“ die Worte „nicht in Wasserschutzgebieten und“ einzufügen.

Begründung

Ein Vergraben von Tierkörpern kann im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung in Trinkwasserschutzgebieten nicht in Betracht kommen. Es ist zudem auch in allen Schutzgebietsverordnungen verboten. Es erscheint jedoch zweckmäßig, hierauf bereits in § 5 allgemein hinzuweisen.

5. § 8 Abs. 2

Nach den Worten „die zuständige Behörde kann“ sind die Worte „im Einzelfall“ zu streichen und in Nummer 2 vor dem Wort „abweichend“ die Worte „im Einzelfall“ einzufügen.

Begründung

Wissenschaftliche Anstalten und ähnliche Einrichtungen verfügen über Beseitigungseinrichtungen, die einen Antrag im Einzelfall nicht erforderlich machen.

6. § 8 Abs. 3

In Nummer 1 sind die Worte „in abgelegenen Gebieten“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht erforderlich, daß grundsätzlich in allen Gebieten die untauglichen Teile aus Haus-schlachtungen sowie die Nachgeburten in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden. Die zuständige Behörde muß weitergehende Ausnahmen zulassen können.

7. § 9 Abs. 3

In Nummer 3 ist das Wort „Gewässereigentümer“ durch die Worte „zur Unterhaltung Verpflichteten“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gewässereigentümer ist in der Regel nicht in der Lage, Tierkadaver in Gewässern wahrzunehmen. Dagegen werden Tierkadaver meist bei den Unterhaltungsarbeiten am Gewässer gefunden. Es ist deshalb zweckmäßig, den Unterhaltungspflichtigen als Meldepflichtigen zu bestimmen.

8. § 10 Abs. 3

Satz 3 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Personen, die die Beförderung durchführen, haben Schutzkleidung zu tragen und nach jeder Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit Hände, Unterarme sowie Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren; die Schutzkleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren. Solche Personen dürfen Lebensmittel nicht herstellen, in den Verkehr bringen oder behandeln.“

Begründung

Wegen der Gefahr der Verschleppung von Krankheitserregern mit der Kleidung sollte das Tragen einer Schutzkleidung vorgeschrieben werden.

Trotz der Verpflichtung, eine Schutzkleidung zu tragen und sich gründlich zu reinigen und zu desinfizieren, ist immer noch nicht voll gewährleistet, daß diese Vorschriften auch eingehalten werden und es nicht doch zu einer Verschleppung von Krankheitserregern kommen kann. Insbesondere der Umgang der Personen, die Beförderungen durchführen, mit Lebensmitteln kann zu einer Vermehrung und weiteren Verbreitung von Krankheitserregern führen. Ein Beschäftigungsverbot für diese Personen für den Umgang mit Lebensmitteln ist deshalb gerechtfertigt und geboten.

9. § 12 Abs. 1

In Satz 1 sind nach den Worten „Der Beseitigungspflichtige“ die Worte „oder eine andere nach Landesrecht zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts“ einzufügen.

Begründung

Es sollte möglich sein, nach Landesrecht andere als die zur Beseitigung verpflichteten Körperschaften mit der Einrichtung von Sammelstellen zu beauftragen.

10. § 15 Abs. 3

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Ermächtigung der Länder zur Regelung des Verfahrens zur Aufstellung der Beseitigungspläne ist bereits in § 15 Abs. 2 Satz 1 enthalten.

11. § 19 Abs. 1

a) In Nummern 4 und 7 ist jeweils das Wort „unverzüglich“ durch das Wort „rechtzeitig“ zu ersetzen.

Begründung

„Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Verhängung von Bußgeld setzt aber ein Verschulden ohnehin voraus.

b) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. der Vorschrift des § 13 Satz 1 über das Verwahren von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen zuwiderhandelt oder entgegen § 13 Satz 3 Tierkörper abhäutet, öffnet oder zerlegt.“

Begründung

Angleichung an den Wortlaut des § 13 Sätze 1 und 3.

12. § 19 Abs. 3

In Satz 2 ist „§ 19“ durch „§ 23“ zu ersetzen.

Begründung

Zitieren nach der Fassung des OWiG gemäß den Vorschriften des EGStGB. Das Tierkörperbeseitigungsgesetz soll erst nach dem Inkrafttreten des EGStGB in Kraft treten.

13. § 21 Abs. 1

a) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10 a einzufügen:

„Bayern

- 10 a. Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes vom 13. Dezember 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403),“.

B e g r ü n d u n g

Diese Vorschrift wird durch den Gesetzentwurf gegenstandslos.

- b) In Nummer 16 sind die Worte „Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes“ durch die Worte „Elfte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 12. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1487)“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Änderung, weil die Vorschrift vom 24. November 1964 zwischenzeitlich geändert worden ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu Nummer 1 Buchstaben b und c, Nummern 3 bis 7 und 9 bis 13 zu.

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Abs. 2)

Dem Vorschlag, in Satz 1 die Worte „auf Antrag“ zu streichen, stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs hat die zuständige Behörde bereits die Möglichkeit initiativ zu werden, indem sie z. B. einen Antrag durch einen ihr geeignet erscheinenden Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt anregt. Die Streichung der Worte „auf Antrag“ könnte zur Folge haben, daß aus der Vorschrift das Recht für die zuständige Behörde hergeleitet wird, dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt ggf. sogar gegen seinen Willen die Beseitigung zu übertragen. Dies soll jedoch nicht grundsätzlich ermöglicht werden, sondern nur auf den Fall des Absatzes 3 beschränkt bleiben. Eine klare Abgrenzung der Absätze 2 und 3 ist insoweit erforderlich.

Dem weiteren Vorschlag in Nummer 1 Buchstabe a stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 4)

Dem Vorschlag stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung muß die Verantwortlichkeit für die Beseitigung rechtlich klar abgegrenzt sein. Daher ist es erforderlich, daß der Beseitigungspflichtige nach Absatz 1 in dem Umfange von seiner Verantwortlichkeit entbunden wird, wie diese dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nach Absatz 2 über-

tragen wird. Folglich ist es nicht vertretbar, den Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt nur – wie der Bundesrat vorschlägt – mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Pflichten zu belasten, während aus dem Gesetz abzuleitende Rechte (z. B. §§ 11 und 12 oder auch Gebührenfragen) dem Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 vorbehalten bleiben.

Gleichwohl hält auch die Bundesregierung es für zweckmäßig, die Rechtsstellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nach Absatz 1 kraft Gesetzes Beseitigungspflichtiger ist, und des Inhabers einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, dem die Beseitigung nach Absatz 2 übertragen wird, zu verdeutlichen. Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung für den Absatz 4 vor:

„(4) Soweit und solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Beseitigung nach Absatz 2 übertragen worden ist, ist er Beseitigungspflichtiger im Sinne dieses Gesetzes. Im gleichen Umfange ist der Beseitigungspflichtige nach Absatz 1 Satz 1 von seiner Verpflichtung entbunden.“

Zu Nummer 8 (§ 10 Abs. 3)

Der Empfehlung wird zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Satz „Solche Personen dürfen Lebensmittel nicht herstellen, in den Verkehr bringen oder behandeln“ entfällt. Ein spezielles Beschäftigungsverbot für den angesprochenen Personenkreis, das den Umgang mit Lebensmitteln betrifft, sollte aus rechtssystematischen und sachlichen Gründen nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein. Maßnahmen, mit denen einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln durch Krankheitserreger vorgebeugt werden soll, gehören zum Regelungsbereich lebensmittelhygienischer Vorschriften.